

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I \* \*

1956	Berlin, den 18. August 1956	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
27.7.56	Preisverordnung Nr. 600. — Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen und aus Chloramphenicol hergestellte Arzneimittelfertigwaren —	613
27. 7. 56	Preisverordnung Nr. 601. — Anordnung über die Neuregelung der Preise für Anodensteine —	614
30. 7. 56	Preisverordnung Nr. 602. — Anordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung —	615
7. 8. 56	Preisverordnung Nr. 606. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 464 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und * Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —	615
8. 8. 56	Preisverordnung Nr. 608. — Anordnung über die Preise für Handelsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht —	615
8. 8. 56	Preisverordnung Nr. 609. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Straßenkappen —	616
9. 8. 56	Preisverordnung Nr. 612. — Anordnung über die Preise für Wagenbuchsen aus Grauguß —	618
1. 8. 56	Anordnung über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden	619
1. 8. 56	Anordnung über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten	619
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	620

#### Preisverordnung Nr. 600.

#### — Anordnung über die Preise für pharmazeutische Grundsubstanzen und aus Chloramphenicol hergestellte Arzneimittelfertigwaren —

Vom 27. Juli 1956

#### § 1

Für die Produkte der Warennummern:

- 43 23 39 00 Isoniazid (INH)
- 43 25 91 30 Chloramphenicol
- 43 27 83 00 Thiamin (Vitamin B 1)
- 43 27 86 00 Ergocalciferol (Vitamin D 2)
- 43 28 31 00 Procainhydrochlorid

sowie für die aus Chloramphenicol hergestellten Arzneimittelfertigwaren und die zur Rezeptur in Apotheken bestimmten Abpackungen der Warennummer 43 25 91 30 gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

#### § 2

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen“, für lose Substanzware „ausschließlich Innenverpackung“, für Arzneimittelfertigwaren und Rezepturpackungen „einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, bei Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen“, für lose Substanzware „ausschließlich Innenverpackung“, für Arzneimittelfertigwaren und Rezepturpackungen „einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 3

Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die vom Ministerium für Gesundheitswesen für verbindlich erklärten Gütenormen.

#### § 4

(1) Für den Großhandel gelten im Lagergeschäft die in der Preisliste zu dieser Preisverordnung festgesetzten Großhandelsabgabepreise „ab Großhandelslager verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung“.

(2) Für Apotheken gelten die in der Preisliste zu dieser Preisverordnung festgesetzten Apothekenverkaufspreise.

#### § 5

(1) Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisverordnung nicht verändern.